

## Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 15. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|  |                 |
|--|-----------------|
| im Ergebnisplan mit  |                 |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 469.310.270 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 534.834.745 EUR |
| im Finanzplan mit  |                 |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 467.463.089 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 517.869.663 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 7.641.450 EUR   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 17.999.871 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 25.401.386 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 16.864.237 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

|   |                |
|---|----------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf | 10.358.421 EUR |
|---|----------------|

### § 3

|   |               |
|---|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf | 1.045.000 EUR |
|---|---------------|

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 12.878.916 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 52.645.559 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 205 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 495 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 455 v.H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Neuss am 15. Dezember 2017 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

#### § 7

entfällt

#### § 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

#### § 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:

a.) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- b.) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
  - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
  - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer
- in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
  - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 06.03.2018 angezeigt.

Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt. Mit Verfügung vom 26.03.2018 hat der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags - donnerstags 08.00 - 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 - 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus, Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 1.699A, bereit.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 09.04.2018  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'FG', is written over the printed name 'Frank Gensler'.

Frank Gensler  
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter